
Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 4. März 2024

1. Vereinsförderbeiträge 2024

Die Stadtverwaltung hat die Vereinsförderbeiträge für das Jahr 2024 ausgezahlt. Einschließlich des Zuschusses an das Kammerorchester Rutesheim waren es dieses Jahr rd. 64.000 €. Die gemeldeten Mitgliederzahlen lauten:

Jahr	2024
Jugendliche bis 18 Jahre	2.406
Erwachsene aktiv	3.898
Summe	6.304
Fördernde Mitglieder (Passive)	1.233
Insgesamt	7.537

Das sind in der Summe erfreulich hohe Zahlen. Die Vereine werden in Rutesheim nach den vom Gemeinderat beschlossenen Förderrichtlinien mit Sockelbeträgen und mit zusätzlichen Beträgen je aktives Mitglied unter 18 Jahren besonders gefördert. Hinzu kommen umfangreiche zusätzliche Leistungen der Stadt wie Zuschüsse für Beschaffungen, Investitionen und Sanierungen, die gebührenfreie Überlassung der Sportstätten für den Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb, Befreiung von den Grundgebühren bei der Anmietung der städtischen Veranstaltungsräume und die ideelle, persönliche und tatkräftige Unterstützung.

2. SüdWestLink-Trasse der Transnet BW - Leitungsverlauf auf Markung Rutesheim

Auf der Grundlage des Netzentwicklungsplan 2037 bis 2045 sollen neue Gleichstromtrassen von Nord nach Süd gebaut werden. Die Inbetriebnahme ist für 2037 vorgesehen. Die Stadt Rutesheim ist betroffen durch die sogenannte SüdWestLink-Trasse, die von Nordosten kommend, den Stadtteil Heuweg an seiner Nordostecke berühren und dann im Bogen in einem Abstand von ca. 360 m westlich am Heuweg vorbei nach Süden verlaufen und die Autobahn A8 unterqueren würde.

Die Stadtverwaltung Rutesheim hat eine kürzere und kostengünstigere Alternative, die zudem weniger in Natur und Wald eingreift, vorgeschlagen. Sie bietet durch den parallelen Verlauf zu den vorhandenen Hochspannungsleitungen große Synergien. Auch nimmt die Alternative Rücksicht auf wichtige Belange der Stadt Rutesheim, weil sie die nachfolgend genannten Nachteile nicht hat:

1. Verhinderung einer möglichen Heizzentrale im Norden des Wohngebiets Heuweg.
2. Verhinderung der geplanten wohnbaulichen Entwicklungen der Stadt Rutesheim für das S-Bahn-nahe Wohngebiet „Heuweg-West“.
Der Gemeinderat hat für das Wohngebiet „Heuweg-West“ u.a. am 12.04.2022 eine Vorkaufsrechtsatzung beschlossen.
3. Behinderung des Baus eines genehmigungsreifen Mutterkuhstalls.
4. Durchschneidung von Schutzgebieten.

5. Große Nähe zur Bestandsbebauung im Nord-Westen des Heuwegs.

Die geplante Trasse kollidiert mit folgenden Entwicklungsabsichten der Stadt Rutesheim:

1. Der Gemeinderat hat am 12.04.2022 eine Vorkaufsrechtsatzung „Heuweg-West“ beschlossen für Flächen zwischen dem Eisengrifftal und dem Stadtteil Heuweg, um hier nahe gelegen zum S-Bahnhof Rutesheim ein Wohngebiet „Heuweg-West“ entwickeln zu können. Auch wenn dieses mögliche Wohngebiet bisher noch nicht im Flächennutzungsplan von Rutesheim enthalten ist, muss diese Fläche gemäß Anlage 4 von jeglichen Belastungen, Bebauungen oder übergeordneten Leitungsführungen freigehalten werden.
2. Kritisch gesehen wird der nur sehr geringe Abstand vom nördlichen Ortsrand des Heuwegs, weil hier im Zuge des geplanten Neubaugebiets „Heuweg-Nord“, hierfür sind am 29.01.2024 bereits grundlegende Beschlüsse für den Bebauungsplan gefasst worden, auch noch ein Standort für eine Heizzentrale zur Nahwärmeversorgung geprüft werden muss. Auch ist zu prüfen, inwieweit bei der geplanten Erdverkabelung in zu großer Nähe zu Wohngebieten eine Belastung für Anwohnerinnen und Anwohner durch elektromagnetische Felder entstehen kann. Beispielsweise hat die Gemeinde Seelze in Norddeutschland einen Abstand der Stromtrasse Südlink von mindestens 400 Meter zur Wohnbebauung und bewohnten Häusern gefordert, ebenso wie eine landesweit einheitliche Mindestabstandsregelung.
3. Der Arbeitsstreifen der geplanten SüdWestLink mit 61 m Breite, der, sicherlich noch in Unkenntnis des geplanten Mutterkuhstalls im Heuweg, die Fläche dieses zukünftigen landwirtschaftlichen Anwesens streifen würde. Auch wenn sich der Arbeitsstreifen von 61 m nach dem Bau auf einen Schutzstreifen von 26 m verringert, wird aufgrund dieses Bauvorhabens keine Möglichkeit gesehen, die geplante Stromtrasse so weit nach Westen verschieben zu können, dass das geplante Wohngebiet „Heuweg-West“ nicht tangiert wäre. Der jetzt von Transnet BW eingezeichnete Arbeitsstreifen mit einer Breite von ca. 60 m befindet sich ca. 360 m von der Bahnhofstraße und damit vom westlichen Ortsrand des Heuwegs entfernt, so dass ein mögliches zukünftiges Wohngebiet „Heuweg-West“ deutlich kleiner ausfallen müsste, als es gemäß Vorkaufsrechtsatzung möglich wäre.
4. Im Süden quert die SüdWestLink das Eisengrifftal und durchschneidet hierbei ein Landschaftsschutzgebiet, förmlich festgesetzte Biotope, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (s. FNP 2008-2025) und führt danach südlich durch den Staatswald in Richtung Renningen.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die alternative Trasse zu prüfen, die mit einem größeren Abstand vom Stadtteil Heuweg und vom Leonberger Stadtteil Silberberg die S-Bahn und die Autobahn A8 quert und dann in Richtung Südwesten wieder auf die vorgeschlagene SüdWestLink-Trasse einschwenkt. Diese Trassenführung würde nicht länger durch den Wald führen als die bisherige Trasse, jedoch folgende zusätzliche Vorteile bieten:

- eine direktere und damit auch kürzere Streckenführung
- diese Trasse würde teilweise im Bereich der schon bestehenden Hochspannungsleitungen verlaufen, hier

ist ohnehin schon eine große Schneise im Wald vorhanden

- auch würden große Wohngebiete der Stadt Renningen (v.a. Hummelbaum) entlastet.

Eine ernsthafte Prüfung dieses Alternativvorschlags muss von der Stromnetz DC bzw. der Transnet BW durchgeführt werden, selbstverständlich auch unter Beachtung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Leonberg. Weil es sich bei dieser Südwestlink-Trasse in Baden-Württemberg um einen ersten Vorschlag handelt, muss auch noch die Möglichkeit bestehen, alternative Trassen zu prüfen und abzuwägen.

StR Schlicher erklärt, dass der Südlink eine lebenswichtige Infrastruktur und Standbein der zukünftigen Energieversorgung ist. Das ist schon lange klar. Daher ist es unfassbar, wie viel Zeit vergeudet wurde. Von 700 km Trasse sind gerade mal 20 km genehmigt. An manchen Tagen denke ich, wenn unsere Vorfahren mit ähnlichem Elan an Neuerungen herangegangen wären, würden wir heute noch bei Kerzenlicht Zeitung lesen und per Postkutsche durch die Lande reisen.

Wir schlagen vor, die Trasse mit den bestehenden Hochspannungstrassen zu bündeln und damit zu verkürzen. Das mag eigennützig klingen, aber es erschließt sich nicht, weshalb der Trassenvorschlag im Zickzack über Rutesheimer und Renninger Markung führt und gleich drei potenzielle zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten in beiden Orten beeinträchtigt.

Wir sprechen uns für die kürzere Trasse aus – wer weiß, vielleicht verkürzt sich die Bauzeit dadurch ja um ein, zwei Wochen - sind aber offen, wenn stichhaltige Gründe dagegen auftauchen.

StR Dr. Scheeff erklärt, dass sie das auch mittragen. Die Energiewende wird wesentlich mehr Strom als heute erfordern. Die Gründe der Verwaltung sind sachgerecht.

StR Diehm erklärt, ebenfalls zuzustimmen. Wir brauchen diese Stromtrasse.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Die geplante SüdWestLink-Trasse wird grundsätzlich für die Sicherstellung der Energieversorgung und für die größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützt.
2. Für den Trassenverlauf wird die kürzere und kostengünstigere Alternative laut Beilage 5, die zudem weniger in Natur und Wald eingreift, vorgeschlagen. Sie bietet durch den parallelen Verlauf zu den vorhandenen Hochspannungsleitungen große Synergien. Auch nimmt sie Rücksicht auf wichtige Belange der Stadt Rutesheim, weil sie die nachfolgend genannten Nachteile nicht hat:
 - a. Verhinderung einer möglichen Heizzentrale im Norden des Wohngebiets Heuweg.
 - b. Verhinderung der geplanten wohnbaulichen Entwicklungen der Stadt Rutesheim für das S-Bahnahe Wohngebiet „Heuweg-West“. Der Gemeinderat hat für das Wohngebiet „Heuweg-West“ u.a. am 12.04.2022 eine Vorkaufrechts-Satzung beschlossen.
 - c. Behinderung des Baus eines genehmigungsreifen Mutterkuhstalls.
 - d. Durchschneidung von Schutzgebieten.
 - e. Große Nähe zur Bestandsbebauung im Nord-Westen des Heuwegs.

3. Die Transnet BW wird aufgefordert, diese Alternativtrasse zu prüfen und die Trasse nach Möglichkeit im Bereich der bestehenden Hochspannungsleitungen östlich von Rutesheim zu führen.

3. Bebauungsplan "Schertlenswald-Süd (IX)": Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Aufstellung des neuen Bebauungsplans „Schertlenswald Süd (IX)“ beschloss der Gemeinderat, dass notwendige Ausgleichsmaßnahmen in erster Linie auf dem Betriebsgelände der Firma Porsche und der Erweiterung des Gewerbegebiets stattfinden müssen. Sollten Ökopunkte fehlen, sind Flächen auf der Markung Rutesheim zu suchen und sollten noch weiterhin Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden, können auch Maßnahmen auf einer fremden Markung realisiert werden.

Die Zustimmung zu den Ausgleichsmaßnahmen auf den Gemarkungen in Ehningen/Darmsheim (Landwirt Herr Bodemer, Streuobstflächen und extensives Grünland) sowie auf der Gemarkung Renningen (Landwirt Herr Breining, Streuobstwiese) wurde vom Gemeinderat bereits erteilt.

Durch die zeitlichen Verzögerungen wurden bereits Teile der Ausgleichsmaßnahmen vom Anbieter Bodemer anderweitig veräußert. Es fehlen noch 3.000 m² notwendige Fläche. Die Flächenagentur hat uns weitere Flächen auf der Gemarkung Renningen (Landwirt Herr Kober, artenreiche Magerwiese) angeboten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ausgleichsmaßnahme des Landwirts Herrn Kober, Renningen, als 3. Maßnahme zu erwerben, da die beiden bisherigen Ausgleichsmaßnahmen in Renningen (Familie Breining) und Ehningen/Darmsheim (Familie Bodemer) nicht ausreichen. Alternativ gibt es eine Magerwiese in Weil der Stadt bei Herrn Landwirt Riehle, die nicht über die Flächenagentur BW gehandelt wird.

Die Fa. Porsche schließt sich dem an.

An den Gesamtkosten für den Erwerb von Ökopunkten, die die Fa. Porsche übernehmen muss, ändert sich durch diese zusätzliche Maßnahme nichts.

Mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme wird beschlossen:

Als 3. Ausgleichsmaßnahme wird die notwendige Fläche von 3.000 m² mit Herrn Kober, Renningen, vereinbart (er hat 13.000 m² zur Verfügung), da Renningen näher liegt als Weil der Stadt und damit drei identische Verträge über die Flächenagentur BW abgeschlossen werden können.

4. Bebauungsplan "Schertlenswald-Süd (IX)": Öffentliche Auslegung

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 08.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gewerbegebiet „Schertlenswald – Süd (IX)“ gefasst. Am 19.07.2021 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf und am 10.07.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Schertlenswald – Süd (IX)“ beschlossen. Der Entwurf wurde vom 21.07.2023 bis einschließlich 08.09.2023 öffentlich ausgelegt sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Durch die eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich innerhalb des Bebauungsplans Änderungen, die einen erneuten Entwurfsbeschluss mit anschließender Beteiligung benötigen.

Aufgrund der guten infrastrukturellen Anbindung der Stadt Rutesheim besteht generell ein großes Interesse an Gewerbegrundstücken auf deren Gemarkung. Die Stadt Rutesheim plant daher die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen im Osten der Ortslage. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes dient somit dazu, ein Angebot an dringend benötigten Gewerbeflächen schaffen zu können.

Die im Norden und Westen an das Plangebiet angrenzenden gewerblichen Flächen sind bereits bebaut. Auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen soll eine weitere Gewerbefläche als Erweiterung des Gewerbegebietes „Schertlenswald II“ entstehen. Die Flächen im Plangebiet dienen dabei als Erweiterungsflächen für einen bereits vorhandenen Betrieb (Fa. Porsche) im direkten Anschluss an dessen bestehenden Gewerbebestandort.

Mit dieser Entwicklung soll der Nachfrage nach Flächen für einen gewerblichen Betrieb Rechnung getragen werden. Es sollen Gewerbeflächen geschaffen werden, die zur Sicherung und Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen beitragen und die Wirtschaftsstruktur in Rutesheim stärken und fortentwickeln.

Um den aktuellen Anforderungen an Produktions- und Entwicklungsflächen Rechnung tragen zu können und so auch zukünftig in Rutesheim produzieren und entwickeln zu können, beabsichtigt der bestehende Betrieb, eine notwendige Betriebserweiterung vorzubereiten.

Das dem Standort direkt angrenzende Grundstück ist die letzte Möglichkeit, den Standort der Fa. Porsche in Rutesheim direkt zu erweitern. Die Erweiterung wird als eine zukunftssichernde Grundlage zur Fortführung der Nutzung dieses Standortes benötigt. Mit dieser Erweiterung kann das benötigte Wachstum und somit auch der Erhalt des Standortes und die damit verbundenen Arbeitsplätze in Rutesheim sichergestellt werden. Mit der Planung kann auf die zukünftigen, sich ständig ändernden Bedarfe an Flächen für die Entwicklung der Produkte frühzeitig reagiert werden, wodurch der Standort in Rutesheim für zukünftige Anforderungen sicher aufgestellt werden kann und somit der bereits vorhandene Betrieb auch langfristig erhalten werden kann.

Im Zuge der Betriebserweiterung soll der komplette Standort weiterentwickelt und optimiert werden. Ein mögliches Wachstum des gesamten Standortes beinhaltet eine Konsolidierung aller heutigen ebenerdigen Mitarbeiterparkplätze in einem Parkhaus mit ca. 1.200 Stellplätzen. Danach können die freiwerdenden Flächen, welche sich innerhalb des Werkzaunes befinden, mit mehreren Gebäuden langfristig entwickelt werden. Aufgrund der betrieblichen Abläufe und der vorgesehenen Entwicklung des Standortes, werden neben den innerbetrieblichen Flächen auch zusätzliche Erweiterungsflächen benötigt.

Durch die bereits bestehenden Flächen am Standort sowie dem Flächenzuwachs vom Bebauungsplan „Schertlenswald - Süd (IX)“ ergibt sich eine maximal nutzbare Fläche für die zukünftige Entwicklung des Standorts.

Hier sollen Nutzungen für Büros (ca. 23.000 m²) und für Werkstätten (ca. 12.000 m²) entstehen. Die neuen Flächen schaffen Platz für ca. 900 neue Arbeitsplätze.

Die Anbindung des Gewerbegebietes soll über die vorhandenen Betriebsflächen an die Alois-Senefelder-Straße erfolgen. Ein Anschluss an das überörtliche Straßennetz besteht somit ortsdurchfahrtsfrei über die K 1082.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans kann somit die Grundlage für eine Erweiterung und Entwicklung ei-

nes bereits vorhandenen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Die damit verbundene Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ist von öffentlichem Interesse und begründet die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Flächennutzungsplanänderung.

StR Schlicher erklärt, dass sich die GABL hat gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes positioniert hat und damit bei den bisherigen Abstimmungen unterlegen ist. Die Stellungnahmen einiger Träger öffentlicher Belange wiederholen genau unsere beiden Hauptargumente.

1. Die Erweiterung zerstört einen Teil des historischen Streuobstgürtels. Der ökologische Verlust soll durch Maßnahmen in Renningen ausgeglichen werden. Der Verlust an Landschaftsbild und an Landwirtschaftlicher Fläche wird jedoch nicht ausgeglichen. (NABU)

2. Die Erweiterung betrifft ein Unternehmen, dessen bestehende Werksfläche zu 50% aus Parkplätzen besteht. Es sind keine ernsthaften Bemühungen erkennbar, dem Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten. Das meint sogar das Landratsamt Böblingen.

Für uns ist das gravierend. Wir bleiben bei unserer Ablehnung.

Bürgermeisterin Susanne Widmaier erwidert, dass die Stadt mit der Firma in guten Gesprächen ist. Sobald die Erweiterung auch baulich erfolgt, muss auch an das Thema Parkhaus gedacht werden.

Mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen wird beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungstabelle zu.
2. Zum Bebauungsplan „Schertlenswald – Süd (IX)“ werden erneut als Entwurf beschlossen:
 - a) Satzung über die planungsrechtlichen Festsetzungen (§ 10 BauGB)
 - b) Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)Maßgeblich ist der Bebauungsplanentwurf des Büros KMB, Ludwigsburg, vom 04.03.2024.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

5. Dritte Änderung Flächennutzungsplan 2008-2025 im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB Bebauungsplan "Schertlenswald-Süd (IX)"

Wie beim vorstehenden Bebauungsplanverfahren muss auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

Mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen wird beschlossen:

1. Für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich wird nach § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet „Schertlenswald-Süd (IX)“ der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2008-2025 gebilligt

2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 (2) BauGB die Öffentlichkeit sowie gemäß § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Stellungnahmen zu dem Entwurf zu beteiligen.

6. Arbeitsprogramm des Gemeinderats und der Stadtverwaltung 2024

Das Arbeitsprogramm stellt die kommunalpolitischen Schwerpunkte der Stadtverwaltung und des Gemeinderats dar. Dabei wird nicht nur das neue Haushaltsjahr betrachtet, sondern es werden auch mittel- bis langfristige Projekte dargestellt.

Die Vorhaben sind im laufenden Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplanes enthalten und wesentlicher Teil des unverändert sehr beachtlichen Investitionsprogramms.

StR Schaber bestätigt, dass das Arbeitsprogramm sehr viele Themen beinhaltet und auch immer wieder neue, wie z. B. den Hort Hindenburgstraße. Es ist ein guter Beleg für die gelebte Transparenz und deshalb regt er an, das Arbeitsprogramm auf der Homepage im Bereich „Stadtpolitik“ gesondert einzustellen, damit es auch jederzeit leicht auffindbar ist.

StR Diehm bestätigt, dass das Arbeitsprogramm sehr übersichtlich dargestellt und die Anregung gut ist. Er betont, dass es kein strenges Korsett darstellt und jederzeit nachjustiert werden kann.

StRin Berner empfindet den Bereich für die Senioren, Fortschreibung Kreispflegeplan, zu weit hinten dargestellt.

StR Dr. Scheeff erklärt dazu, dass es sich hierbei um eine Nominalskala und keine Priorisierung handelt. Das ist wie bei einer Klassenliste mit 25 Schülern.

StRin Almert bestätigt, dass das Arbeitsprogramm sehr übersichtlich ist und darstellt, wie viele Aufgaben zu bewältigen sind.

Einstimmig wird die Fortschreibung des Arbeitsprogramms 2024 beschlossen. Es ist im Anschluss an diesen Bericht veröffentlicht.

7. Verwendung von aufbereitetem Abwasser aus der Kläranlage: Beurteilung und Kostenschätzung

Trinkwasser ist knapp und kostbar. Die Stadt Rutesheim unterstützt engagiert sinnvolle Informationen und Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser. Regelmäßig wird im Amtsblatt und in den sozialen Medien das Thema aufgegriffen und v.a. gute Tipps zum Wassersparen gegeben. Auch die Hausmeister, Platzwart und Mitarbeiter/innen der Stadt sind entsprechend informiert und sensibilisiert. Vor allem mit dem persönlichen Verhalten können alle Bürgerinnen und Bürger den Verbrauch enorm beeinflussen. Z.B. lohnt es sich, möglichst oft die Spartaste bei der WC-Spülung zu betätigen, nicht zu lange heiß zu duschen, einfachere Spül- und Waschprogramme zu wählen und zu Hause den Rasen nicht zu bewässern. Er erholt sich regelmäßig wieder. Zudem wird beim kürzeren Duschen auch kostbare Energie für die Warmwasser-Erzeugung eingespart.

Auch ein kostendeckender Wasserpreis trägt zu einem vernünftigen Verbrauch von Trinkwasser bei. Der Was-

serpreis wird künftig enorm zunehmen, weil der Zweckverband Bodenseewasserversorgung mehrere Milliarden Euro investieren wird (Zukunftsquelle). Auch beim Zweckverband Renninger Wasserversorgung, dem die Städte Renningen und Rutesheim angehören, muss viel investiert und erneuert werden. Die Stadtverwaltung hat beim Gemeindefest B.-W. schon vor längerer Zeit eine Anfrage gestellt, die Wassergebühr ab einem bestimmten übermäßigen Verbrauch pro Person deutlich höher festlegen zu können. Die Details und Ausgestaltung sind naturgemäß schwierig. Z.B. gibt es ja auch gemischt genutzte Gebäude (privat und gewerblich). Wie soll hier der „übermäßige Verbrauch“ definiert werden? Auch wäre der Verwaltungsaufwand höher, weil die Menschen sehr mobil sind und in Rutesheim z.B. im Jahr 2023 997 Zuzüge, 844 Wegzüge und 349 Ummeldungen innerhalb der Stadt erfolgt sind. Die Zahl der in einem Gebäude / Haushalt wohnenden Menschen muss dann voraussichtlich monatlich berücksichtigt werden.

Mit einem Wasserverlust von weniger als 1 % im Ortsnetz der Trinkwasserversorgung trägt die Stadt Rutesheim seit Jahren zu einer extrem effizienten Wasserversorgung bei. Zum Beispiel hat der Wasserverlust 1978 noch 32 %, 1990 erstmalig 1-stellig 8,9 %, 2015 2,1 % betragen. Seit 2018 sind es rd. 1 %, derzeit unter 1 %.

Mit dem seit Jahrzehnten trotz auf rd. 11.300 Einwohner angestiegener Einwohnerzahlen (1978 waren es noch weniger als rd. 7.500) relativ konstanten Trinkwasserverbrauch von rd. 500.000 m³ pro Jahr bedeutet diese enorme Reduzierung des Wasserverlustes im Vergleich zu einem Wasserverlust von z.B. 10 % echte Einsparungen von rd. 50.000 m³ pro Jahr.

Die hohen Investitionen in Rohrnetz-Erneuerungen und in die Einrichtung von mittlerweile 11 Messpunkten im Wasserleitungs-Ortsnetz, die v.a. auch in der verbrauchsarmen Nachtzeit zwischen 2 Uhr und 4 Uhr den Wasserdurchfluss beständig messen und aufzeichnen, damit bei Rohrbrüchen sofort reagiert werden kann, haben sich sehr gelohnt.

Die Stadtverwaltung hat den Antrag der CDU-Fraktion geprüft. Die Kosten und Fakten wurden ergebnisoffen ermittelt und geklärt.

Auf der positiven Seite stehen rd. 6.250 m³ Einsparungen pro Jahr. Das sind rd. 1,25 %.

Auf der negativen Seite stehen hohe Investitionskosten und Betriebskosten, der große zusätzliche Verwaltungsaufwand v.a. für die Stadtkämmerei sowie die Stellungnahme des Landratsamts Böblingen - Gesundheitsamt (Anlage 6), auch die Sorge, dass bei zu hohen Auflagen und Kosten die Realisierung der dringend notwendigen Wohnungs-Neubauten zumindest erschwert bzw. weiter verzögert wird. Auch nach Inbetriebnahme der angestrebten 4. Reinigungsstufe in der Kläranlage Rutesheim können nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht mehr als grob geschätzt rd. 80 % der pathogenen Keime beseitigt werden. Rund 20 % werden weiterhin im gereinigten Abwasser verbleiben.

In den von der CDU-Fraktion namentlich genannten Beispielen nutzen diese Gemeinden und der Flughafen Frankfurt am Main ausschließlich Brunnen- und Oberflächenwasser, jedoch kein gereinigtes Abwasser aus Kläranlagen.

Die Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung, die seit 26.06.2023 auch in Deutschland gilt,

regelt nur die Wasser-Wiederverwendung in der Landwirtschaft. Sie gilt nicht in anderen Bereichen. Es gilt nationales Recht und die Stellungnahme des Gesundheitsamts ist bindend. Auszüge lauten:

„Wasser aus Kläranlagen kann für die von Ihnen beschriebene geplante Nutzung nur dann vorgesehen werden, wenn es frei von Krankheitserregern ist und somit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Die von Ihnen angesprochene Desinfektion mittels UV-Strahlung setzt voraus, dass in dem Kläranlagenwasser keine Partikel mehr vorhanden sind, weil sonst die UV-Desinfektionsanlage nicht wirksam arbeiten kann. Das Gesundheitsamt kann der Nutzung des Kläranlagenwassers nach entsprechender Aufbereitung und Desinfektion also nur dann zustimmen, wenn der Betreiber zu jedem Zeitpunkt nachweisen kann, dass im Wasser keine Krankheitserreger vorhanden sind.

Bei der Betätigung von Toilettenspülungen werden Aerosole freigesetzt, die eingeatmet oder über Mund und Nase in den Verdauungstrakt gelangen können. Wenn diese Aerosole Krankheitserreger enthalten, kann dies beim Menschen (übertragbare) Krankheiten auslösen. Ähnliches gilt bei der Bewässerung eines Sportplatzes. Beim Gießen und Sprengen des Sportplatzes entstehen extrem große Mengen an Aerosol. Zudem ist zu beachten, dass aufgrund der höheren Verletzungsgefahr z.B. durch Aufschürfungen Krankheitserreger, die über das Kläranlagenwasser beim Gießvorgang auf den Sportplatz aufgebracht wurden in die Wunden eindringen und Entzündungen, auch schwererer Art, auslösen können. Wasser, das für diesen Zweck genutzt werden soll, muss deshalb zumindest Badewasserqualität aufweisen.

Die Kenntnis und Abwägung dieser umfangreichen Fakten ergibt den Beschlussantrag.

Um trotzdem so weit wie möglich die mögliche und bewährte Regenwasser-Nutzung zu fördern und zu unterstützen, wird zusätzlich vorgeschlagen, den Bau von freiwilligen Regenwasser-Zisternen kräftig zu fördern.

Vorgeschlagen wird ab sofort folgende Regelung für neue Zisternen, soweit sie bzw. das Volumen nicht baurechtlich ohnehin vorgeschrieben sind:

Das bestehende Kommunale Förderprogramm zur Zuschussung privater Energieeinsparmaßnahmen und privater Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien wird aufgehoben und es soll durch folgende Neuregelung ersetzt werden: Die Stadt Rutesheim fördert den Bau von neuen Zisternen für die Regenwassernutzung, soweit sie bzw. das Volumen nicht baurechtlich ohnehin vorgeschrieben sind, mit einem Zuschuss in Höhe von 300 € pro Kubikmeter Speichervolumen, bei Gebäuden bis zu 3 Wohnungen mit maximal 1.500 €, bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen mit maximal 3.000 € und bei Gebäuden mit mehr als 6 Wohnungen mit maximal 4.500 €. Werden gleichzeitig alle Toiletten im Gebäude für die Nutzung von Regenwasser angeschlossen und entsprechende Leitungen installiert, wird der Fördersatz um 30 % erhöht.

Kosten:

Das Ingenieurbüro Klinger und Partner hat Kosten für die zusätzliche Leitung für Brauchwasser in Höhe von 460.000 Euro errechnet.

Berechnungsgrundlage waren Grabenbreiten für diese Brauchwasserleitung von 0,20 m bzw. 0,30 m und in der Höhe bis Oberkante Gelände bzw. bis Oberkante Asphalt. Da mit den Bodenklassen 5-7 (Fels) zumindest auf der Strecke von der Kläranlage bis zum Hort gerechnet

werden muss, wurde auf eine Reduzierung der Kosten durch Herstellung eines Stufengrabens verzichtet, da bei felsigem Untergrund bis auf die Grabensohle ausgegraben werden muss, um felsige Abschnitte zu entfernen.

Wie von Herrn Fachingenieur Peter in der Kostenschätzung ausgerechnet, entstehen sogenannte Sowieso-Kosten in Höhe von netto 50.000 € bzw. brutto 68.000 € inkl. Honorar dadurch, dass der Feldweg bis zum Hort bzw. die Straßen im Bosch-Areal ohnehin hergestellt und auf voller Breite asphaltiert werden müssen. Insofern würden diese genannten 68.000 € auch dann anfallen, wenn keine Brauchwasserleitung verlegt würde. Dennoch wäre es nicht konsequent, wenn die Kosten für das Verlegen einer Wärme- und Wasserleitung bis Oberkante Belag gerechnet werden und bei der genannten Brauchwasserleitung wurde bewusst darauf verzichtet, um Kosten optisch zu reduzieren. Unter Beachtung dieser Sowieso-Kosten können die Baukosten für die Leistungs-trasse somit auf brutto 390.000 € beziffert werden zum aktuellen Stand der Vorplanung.

Mit Schreiben vom 07.02.2024 hat die CDU-Fraktion Anregungen gegeben aus den o.g. Besprechungen und nochmals darum gebeten, „Sowieso-Kosten“ zu berücksichtigen. Dem ist die Verwaltung nachgekommen, indem der Straßenaufbau herausgerechnet wurde.

Da die Kostenschätzung von Klinger und Partner erst an der Nordostecke der Kläranlage beginnt, wurden vom Bauamt noch für notwendige Investitionen innerhalb der Kläranlage brutto 100.000 € grob geschätzt für die Leitungsführung bis zum Betriebsgebäude und für dort notwendige Installationen für Pumpen etc.

Im Bosch-Areal selbst wurden von der Verwaltung Kosten ermittelt für einen notwendigen Brauchwasserspeicher mit Pumpenhaus und Installationen, um das von der Kläranlage hergepumpte Brauchwasser dann weiterzuverteilen an die jeweiligen Quartiere im Bosch-Areal. Hierfür wurden vom Hochbauamt Kosten in Höhe von 230.000 € ermittelt. In der Summe liegen die Gesamtkosten somit bei:

Leitungstrasse zum Bosch-Areal 460.000 €
+ Leitungstrasse und Pumpentechnik innerhalb der Kläranlage 100.000 €
+ Brauchwasserspeicher und Pumpenhaus 230.000 €
+ Sonstiges 10.000 €
Gesamt brutto 800.000 €

./Sowiesokosten rd. 70.000 €

Unter Berücksichtigung der o.g. „Sowieso-Kosten“ von 70.000 € würde die aktuelle Kostenschätzung 730.000 € betragen. In einer Gebührenkalkulation dürften die Sowiesokosten nicht abgezogen werden. Im Übrigen entspräche das nicht der seitherigen Handhabung beim Bau von Abwasserkanälen und Wasserversorgungsleitungen. So dass von Baukosten in Höhe von 800.000 € auszugehen ist.

Für die jährlichen Unterhaltungskosten für die Brauchwasserleitung werden brutto 2.500 € angesetzt zuzüglich Strom- und Personalkosten.

Beispielhaft wurden vom Hochbauamt noch die Kosten für die innere Erschließung innerhalb eines Wohnquartiers berechnet. Die Brauchwasserleitung der Stadt endet an der Grundstücksgrenze eines Quartiers und muss vom Bauherrn weiterverteilt werden an die jeweiligen Gebäude innerhalb des Quartiers und innerhalb der Gebäude. Kosten brutto rd. 82.000 €.

Berechnung Trinkwasserverbrauch

Danach werden 500 Einwohner jeweils ca. 34 l/Tag für die Toilettenspülung benötigen, woraus sich ein jährlicher Verbrauch von 6.205 m³ ergibt, der bei der Verwendung von Brauchwasser eingespart werden könnte.

In einer Fachbesprechung am 30.01.2024 wurde auch eine alternative Speicherung des Brauchwassers angesprochen. Vorgeschlagen wurde z.B. ein geschlossener Druckspeicher (z.B. Membranspeicher) in der Heizzentrale anstelle des offenen Speichers, der vom Bauamt im Bosch-Areal vorgesehen wird. Da die Kosten für einen derartigen Druckspeicher unbekannt sind, wird bis auf Weiteres mit den genannten 230.000 € weitergerechnet, unabhängig davon, ob dieser Speicher im Bosch-Areal, in der Kläranlage oder in der Heizzentrale eingebaut würde. Der Betriebsleiter der Kläranlage, Herr Seitter, hat zusätzlich darauf hingewiesen, dass es für seinen Betriebsablauf von großem Vorteil wäre, wenn er einen Speicher im Bosch-Areal am Tage füllen könnte, da nachts weniger Wasser zur Verfügung steht.

Gebühren oder Beitragsfinanzierung:

Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. (§ 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO).

Das bedeutet in erster Linie sollen Gemeinden ihre Aufgaben über Finanzaufweisungen, Mieten, Pachten, Konzessionsabgaben etc. finanzieren und zweitens soweit vertretbar und geboten aus Gebühren und Beiträgen. Erst nachrangig dürfen Steuern für die Aufgabenerfüllung verwendet werden.

Für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen können die Gemeinden Benutzungsgebühren und Beiträge erheben. Für die Kalkulation der Gebühren und Beiträgen sind Städte und Gemeinden an das Kommunalabgabengesetz (KAG) gebunden.

In die jeweilige Kalkulation sind Betriebs- und Herstellungskosten sowie Personal- und Sachkosten miteinzubeziehen. Zudem muss eine angemessene Abschreibung und einer eine angemessene Verzinsung in die Kalkulation miteinbezogen werden.

Ob die Versorgung von Grundstücken und Gebäuden mit Brauchwasser mit der Versorgung von Trinkwasser zusammengefasst werden darf, ist zum derzeitigen Zeitpunkt abschließend noch nicht geklärt. Entsprechend einer ersten Einschätzung des Gemeindetags Baden-Württemberg wird tendenziell empfohlen, die Brauchwasserversorgung als eigene öffentliche Einrichtung mit separater Satzung aufzubauen.

„...Ob sogar die Bildung eigenständiger öffentlicher Einrichtungen erforderlich wäre, hängt von der Auslegung folgender Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG ab: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist; § 17 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Das Bundesverwaltungsgericht (Beschl. vom 3. 7. 1978 – 7 B 11–124/78 –) hat die Zusammenfassung von technisch getrennten Einrichtungsteilen zu einer Einrichtung mit dem Ziel der Erhebung einheitlicher Abgaben dann für unzulässig erklärt, wenn die Unterschiedlichkeit der Arbeitsweise und des Arbeitsergebnisses der Einrichtungen eine Vergleichbarkeit schlechterdings ausschließt. Ist dies der Fall, scheidet eine Zusammenfassung der Teilanla-

gen zu einer öffentlichen Einrichtung von vornherein aus. Werden solche Einrichtungsteile gleichwohl zu einer Einheit zusammengefasst, übt die Gemeinde ihr Organisationsermessen fehlerhaft aus, auch dann, wenn sie unterschiedliche Abgabensätze auf Grund getrennter Kalkulationen festsetzt (OVG Lüneburg, Urt. vom 24. 5. 1989 – 9 L 3/89 –)“

Als weitere noch offene Frage ist zu klären, ob die Finanzierung ausschließlich über „Gebühren“ oder über „Beiträge und Gebühren“ möglich ist. Bei einer Finanzierung über Beiträge und Gebühren könnten Zentrale Anlagen über Anliegerbeiträge finanziert werden. Das bedeutet wie bei Wasser und Abwasseranschlüssen würde ein Grundstückseigentümer für einen Anschluss einen einmaligen Beitrag bezahlen. Dazu müsste rechtlich noch geklärt werden ob der Anschluss eines Grundstücks an eine Brauchwasserversorgung als Vorteil für den Grundstückseigentümer angesehen werden kann.

Durch die Möglichkeit ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung anschließen zu können, erhält das Grundstück bzw. der Grundstückseigentümer den Vorteil, dass anschließend das Grundstück baulich nutzbar ist.

Vom Anschluss eines Grundstücks an eine Brauchwasserversorgung hängt die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks nicht ab. Wodurch die Vorteilsfrage und damit die Beitragsfinanzierung kritisch zu sehen ist.

Aus den genannten Gründen ist es ratsam, sofern die Leitung gebaut wird, eine eigenständige, ausschließlich gebührenfinanzierte öffentliche Einrichtung „Brauchwasserversorgung“ mit eigener Satzung zu bilden.

Die erstmaligen Herstellungskosten für den Bau der Leitung von der Kläranlage ins Wohngebiet „Bosch Areal“ und die Aufbereitungsanlage bzw. den Pumpen werden laut der beigefügten Kostenberechnung rd. 800.000 Euro betragen.

Bei der in Anlage 5 überschlägig ermittelten Gebührenkalkulation muss für die Nutzung eines Kubikmeters Brauchwasser 7,47 Euro bezahlt werden. Ein Einpersonenhaushalt würde demnach pro Jahr rd. 93 Euro mehr bezahlen und ein Vierpersonenhaushalt 371 Euro.

Neben den hohen Investitionskosten bedeutet die Brauchwasserversorgung, ein im Verhältnis zum jährlich zu erwartetem Ertrag ein hoher Aufwand und noch nicht genau abzuschätzende Folgekosten bis die weitere Abgabensart in der Verwaltung implementiert ist. Zu nennen sind hier Personaleinsatz für die Betreuung der Anlage und die Verwaltung.

Aus fiskalischer Sicht stehen die immensen Investitions- und laufenden Kosten nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Anders als der Bau eines Nahwärmenetzes wird der Ausbau eines Brauchwassernetzes in Bestandsgebieten sehr wahrscheinlich kaum nachgefragt und deswegen dauerhaft eher defizitär sein.

Denkbar und wahrscheinlich weniger kostenintensiv wäre ein Förderprogramm, durch das finanzielle Anreize geschaffen werden, um Bauherren von der Nutzung von Regenwasser in der Toilette zu überzeugen. Oder dafür zu sorgen, gereinigtes Abwasser in eigenen Einrichtungen zu nutzen.

Zusammenfassung:

Das Einsparen von Trinkwasser und ein bewusster und sparsamer Umgang mit Trinkwasser sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass auch in Zukunft ein ausreichendes Trinkwasserdargebot zur Verfügung steht und

dieses auch noch bezahlbar bleibt. Allerdings haben die Kostenschätzungen von Klinger und Partner und des Hochbauamts sowie die abratende Stellungnahme dieses Fachbüros und die Stellungnahme des Gesundheitsamts dazu beigetragen, dass die Verwaltung dem Gemeinderat schlussendlich nicht vorschlagen kann, diese Brauchwasserleitung im Zuge der Erschließung des Bosch-Areals zu bauen. Neben den Investitionskosten sind es auch die dauerhaften Unterhaltungskosten und die offenen Fragen der Gesundheitsvorsorge und der Gebührenberechnung, die dazu führen, dass dieses Projekt, das noch nie in Deutschland realisiert wurde, nun erstmalig in Rutesheim umgesetzt werden soll.

Aufgrund der anhaltend hohen Baukosten und den gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegenen Zinsen ist die Bautätigkeit und der Verkauf von Wohnungen und Baugrundstücken mehr als deutlich eingebrochen. Zwar besteht weiterhin ein großer Bedarf an Wohneigentum, allerdings gehen die Bauträger dazu über, die Standards deutlich zu minimieren, um überhaupt Wohnungen und Häuser verkaufen zu können. Die verpflichtende Nutzung von Brauchwasser im Bosch Areal wird sich zum derzeitigen Zeitpunkt wahrscheinlich negativ auf die Nachfrage und den Verkaufspreis von Baugrundstücken aus.

Ein Notar, mit dem die Stadt seit vielen Jahren vertrauensvoll zusammenarbeitet, berichtet aus der Praxis, dass nahezu alle Bauträgerunternehmen die Umsetzung neuer Projekte eingestellt haben und zurzeit nur noch bereits begonnene Projekte durchführen. Nachfrage nach und Verkauf von Neubauwohnungen seien auf einem historischen Tiefstand, auch bedingt durch den Preisverfall bei Bestandsobjekten. Als Lösung werde zurzeit nur gesehen, steuerliche Anreize zu schaffen, Fördermittel aufzustoßen und kostenreduziert zu bauen, um den Kauf einer Neubauwohnung für Eigennutzer und Kapitalanleger wieder interessant zu machen.

Daraus lässt sich schließen, dass es für einen Bauträger wenig attraktiv erscheint, sich um ein Baugrundstück zu bewerben, wenn Verwaltung und Politik zu hohe Anforderungen setzen. Damit droht auch die Gefahr, dass ein Baugebiet bei Ausbleiben von Bewerbungen schnell als „verbrannt“ gilt und die Vermarktung deutlich erschwert wird. Die Presse hat solche Umstände im letzten Jahr in mehreren Fällen im Großraum Stuttgart zum Thema von Artikeln gemacht, z.B. <https://www.stuttgarterzeitung.de/thema/Baupl%C3%A4tze>

Unter Beachtung der Gemeinderatsdrucksache 2023/106 mit dortigen Anlagen und der dieser Drucksache beiliegenden Anlagen wird vorgeschlagen, auf den Bau einer Brauchwasserleitung aus den vorstehenden Gründen zu verzichten.

StR Dr. Lange erklärt: Auch wenn es in diesem Winter gut geregnet hat, Wasser ist im Sommer knapp. Rutesheim hat keine Quellen. Wir sind vollständig auf Brunnen in Renningen und auf die Bodenwasserversorgung angewiesen. Teilweise sind Brunnen im Sommer trockengefallen. In dieser Zeit sind wir besonders auf das Wasser vom Bodensee angewiesen. Es gibt heute schon Kommunen in Deutschland, die den Wasserverbrauch im Sommer drastisch einschränken müssen. Das kann keiner wollen. Experten sagen den Kampf um das Wasser voraus. Ganz im Kleinen hat er schon begonnen, z.B. Antrag der Solawi. Keiner ist richtig glücklich. Andere Landwirte sind verärgert. Das Wasserkonzept der Solawi sieht maximal 3.000 m³ Verbrauch pro Jahr vor. Allein beim Bosch-Gelände wäre mit der Nutzung des gereinigten Kläranlagenabwassers eine Einsparung von rund

6.200 m³ drin. Hier ist die Verantwortung des Gemeinderats gegeben, Rutesheim für die Zukunft gut aufzustellen. Außer dem Ausbau der Bodenseewasserversorgung gibt es keine wesentlichen Alternativen.

Die mögliche Grauwassernutzung haben wir 2023 eingehend geprüft. Das ist technologisch herausfordernd. Mit kleinen Anlagen langfristig viel teurer. 5.000 € pro Anlage für ein Einfamilienhaus. Mehr Rohre, Installationsaufwand und Handwerkerkosten. Hinzu kommt die jährliche Wartung. Das vorgeschlagene Brauchwassernetz macht es für Bauherren so einfach wie möglich und nutzt die vorhandene zentrale Kläranlage bestmöglich aus. Es ist auch wichtig, es so einfach wie möglich zu machen. Sonst schalten manche Besitzer solche Anlagen irgendwann ab. Es gibt Beispiele für Brauchwassernetze, z. B. Florstadt in Hessen, im Neubaugebiet „Am Schwarzen Berg“, mit Anschlusszwang. Damit besitzen alle Gebäude dort neben dem Trinkwasseranschluss auch einen solchen für Betriebswasser, das für WC-Spülung, Waschmaschine, putzen oder reinigen und Garten verwendet wird. Zudem wird das Betriebswasser für die Bewässerung öffentlicher Flächen und für die Löschwasserversorgung benötigt. Versorgt wird es durch einen alten Brunnen, der keine Trinkwasserqualität hat.

Der Flughafen Frankfurt hat ebenfalls ein Brauchwassernetz, gespeist aus Brunnen und Oberflächenwasser. Die Verwendung von aufbereitetem Abwasser aus der Kläranlage wäre neu in Deutschland. Aber wir sind nicht die ersten, die sie diskutieren. Die Stellungnahme des Gesundheitsamts ist erstaunlich positiv mit überschaubaren Auflagen. Ich persönlich finde die Verwendung für eine Toilette unproblematischer als in der Landwirtschaft.

Mein Fazit: Technisch gut möglich, seitens des Gesundheitsamtes meines Erachtens erstaunlich wenig Bedenken und Auflagen, mit künftiger 4. Reinigungsstufe fast Trinkwasserqualität. Wir wären die ersten in Deutschland für ein solches Brauchwassernetz mit aufbereitetem Abwasser. Startschuss für Größeres und hoffentlich Vorbild für Deutschland. Problem Abrechnung, hier kann gerne die externe Beratung und Expertise helfen. Die Kosten sind hoch, aber geringer als für der nachfolgende Punkt „internes Stromnetz der Stadt“.

StR Schenk bestätigt, dass wir unbedingt und mit großem Engagement Wasser sparen müssen, weil Wasser äußerst knapp und kostbar ist. Allerdings ist die Stellungnahme des Gesundheitsamts sehr eindeutig und das bedeutet, dass der Vorschlag, das gereinigte Abwasser aus der Kläranlage für die WC-Spülungen im Bosch-Areal nutzen zu können, leider nicht möglich ist. Die UBR-Fraktion stimmt dem Beschlussantrag der Verwaltung zu und begrüßt insbesondere die Ziffer 4, den freiwilligen Bau und Betrieb von Zisternen besonders zu fördern. Allerdings sind die Installationskosten für einen Anschluss für die WC-Spülungen im Haus so hoch, dass der Zuschlag dafür 100 % betragen sollte.

StR Diehm dankt für die BWV-Fraktion für die Initiative der CDU-Fraktion. Wasser sparen ist enorm wichtig. Dem stimmt die BWV uneingeschränkt zu. Allerdings überwiegen die Argumente dagegen, insbesondere die Stellungnahme des Gesundheitsamts und die Finanzen. Erst vor kurzem haben wir uns in den Reden zum Haushalt der Stadt 2024 zu einem klaren sparsamen Kurs bekannt. Investitionen in dieser Größenordnung für ein System, das noch etliche Jahre ausschließlich mit Frischwasser versorgt werden müsste, stehen damit nicht im Einklang. Auch die Umstellung würde sich dann später schwierig gestalten. Erfreut sind sie über die Vorschläge der Ver-

waltung, den freiwilligen Bau und Betrieb von Zisternen wesentlich kräftiger als bisher zu fördern.

StR Dr. Scheeff erklärt, dass der Gemeinderat der Verwaltung in der letzten Klausursitzung einen Prüfauftrag für dieses Thema erteilt hat und dies ist erfolgt. Die SPD-Fraktion stimmt dem Beschlussantrag der Verwaltung aus drei Gründen zu:

1. Es gibt klare Signale aus der Kämmerei, die wir ernst nehmen und nicht einfach ignorieren können.
2. Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes. Es ist nicht nur mit den vierteljährlichen Abwasserprüfungen getan. Was ist, wenn Grenzwerte überschritten werden? Dann wird das System abgestellt und es muss wieder mit Frischwasser betrieben werden.
3. Die Investitionskosten von rund 800.000 € sind sehr hoch. Unsere Priorität ist, hier baldmöglichst Wohnraum, vor allem bezahlbaren Wohnraum, zu schaffen.

StR Schlicher erklärt für die GABL-Fraktion: Was wir heute nicht tun, müssen unsere Nachfahren machen. Die Gründe und Argumente sind ausgetauscht. Er stellt den Antrag: Falls der CDU-Vorschlag keine Mehrheit finden sollte, beraten wir über die Nutzung von vor Ort aufbereitetem Grauwasser für die Toilettenspülung im zukünftigen Wohngebiet Bosch-Areal als Alternativlösung.

So ein System wäre wohnblockweise immerhin die zweitbeste Wahl. Die drittbeste Alternative ist die Regenwassernutzung, die ja ohnehin vorgesehen ist.

StR Vetter beantragt, über die einzelnen Ziffern des Beschlussantrags getrennt abzustimmen. Dankbar ist er für die ergänzenden Anträge der Verwaltung für die kräftigere Förderung von freiwilligen Zisternen. Allerdings sind die Investitionskosten für Zisternen im Grunde dieselben wie beim Antrag der CDU-Fraktion. Jetzt geht es um eine strategische Entscheidung, um unsere Entscheidung. Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes bezieht sich auf den heutigen Stand der Kläranlage, noch nicht auf die vorgesehene vierte Reinigungsstufe. Heute geht es nur um den Bau der zweiten Brauchwasserleitung. Wie sie später betrieben wird, ist derzeit noch nicht definiert.

StR Schenk weist darauf hin, dass bei begrünten Dächern das Regenwasser, das in Zisternen gesammelt und in WC's verwendet wird, deutlich sichtbar verdreckt ist. Das wird nicht von allen akzeptiert und das ist deshalb im Mehrfamilienhaus praktisch nicht möglich.

Mit 11 Ja-Stimmen, bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen wird beschlossen:

1. Die untersuchte Wasserleitungstrasse zwischen der Kläranlage und dem Bosch-Areal zur Verwendung von aufbereitetem Abwasser aus der Kläranlage für die Toilettenspülungen in den Neubauten des Bosch-Areals wird aus den in der Drucksache ausgeführten Gründen nicht realisiert.

In getrennten Abstimmungen wird jeweils einstimmig beschlossen:

2. Der Antrag 2 der CDU-Fraktion, ein Konzept zu erstellen für die Versorgung von Sportplätzen mit aufbereitetem Abwasser und der Einrichtung einer zentralen Entnahmestelle für Landwirtschaft und Gärten, unter Berücksichtigung der erforderlichen Abwasseraufbereitung, wird laufend geprüft.
3. Es werden weitere Möglichkeiten analysiert, die die Verwendung von aufbereitetem Abwasser nach der Installation einer 4. Reinigungsstufe ermöglichen. Im Rahmen der weiteren Prüfungen, unsere Kläranlage fit für die Zukunft zu machen, wird auch abgeklärt, wel-

che technischen Lösungen einer 4. Reinigungsstufe einen zukünftigen Einsatz von aufbereitetem Abwasser ermöglichen. Hierbei wird schrittweise vorgegangen.

4. Das bestehende Kommunale Förderprogramm zur Bezuschussung privater Energieeinsparmaßnahmen und privater Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien wird aufgehoben und es soll durch folgende Neuregelung ersetzt werden. Die Stadt Rutesheim fördert den Bau von neuen Zisternen für die Regenwassernutzung, soweit sie bzw. das Volumen nicht baurechtlich ohnehin vorgeschrieben sind, mit einem Zuschuss in Höhe von 300 € pro Kubikmeter Speichervolumen, bei Gebäuden bis zu 3 Wohnungen mit maximal 1.500 €, bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen mit maximal 3.000 € und bei Gebäuden mit mehr als 6 Wohnungen mit maximal 4.500 €. Werden gleichzeitig alle Toiletten im Gebäude für die Nutzung von Regenwasser angeschlossen und entsprechende Leitungen installiert, wird der Fördersatz spürbar erhöht. Das Nähere wird noch beraten und beschlossen.

Sodann wird der Antrag der GABL-Fraktion einstimmig beschlossen:

Wir beraten über die Nutzung von vor Ort aufbereitetem Grauwasser für die Toilettenspülung im zukünftigen Wohngebiet Bosch-Areal als Alternativlösung.

8. Neubau Feuerwehrübungsplatz Drescherstr. 47: Planung und Kostenschätzung

Die Freiwillige Feuerwehr Rutesheim benötigt für ihre Übungseinsätze einen geeigneten Übungsplatz in ausreichender Größe, wie bereits bei der Klausurtagung am 17.11.2023 angesprochen wurde. Hier hat die Stadtverwaltung Rutesheim den Standort neben dem Bauhof Drescherstraße 47, in Abstimmung mit der FFW Rutesheim, als den geeignetsten Standort ausgewählt.

Der Übungsplatz wird mit einer Garage für die Lagerung von Materialien und Übungsgegenständen ausgestattet. Des Weiteren sind zwei Hydranten vorgesehen, um in ausreichender Personenzahl die Löschübungen ausführen zu können.

Ein Betonübungsschacht - mit einem Innendurchmesser von 125 cm und einer Tiefe von 400 cm - soll eine reale Unfallbergung simulieren.

Bei der Oberfläche des Geländes kommt eine Bitukiestragschicht (Asphalt) zum Einsatz. Da bei den Übungen viel Löschwasser sowie Glas- und Metallsplitter (z.B. beim Öffnen von Personenkraftfahrzeugen) anfallen, können hier keine Sickersteine als Oberfläche verwendet werden.

Um den Einsatz von Frischwasser zum Löschen zu verringern, soll eine neue Regenwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l eingebaut werden.

Aufgrund der neuen Geländenutzung soll ein breiteres, 2-geteiltes elektrisches Schiebeter für die Zufahrt zum Bauhof und Übungsplatz eingebaut werden.

Um das neue Gelände wird ein Stabstahlzaun mit einer Mindesthöhe von 200 cm erstellt. Außerhalb des Zaunes wird eine einheimische Hecke angepflanzt.

Der Baubeginn ist für Anfang Mai, die Fertigstellung für Ende August 2024 geplant.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Planung vom 19.01.2024 wird zugestimmt.

2. Der Kostenschätzung vom 01.02.2024 wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Baumaßnahme umzusetzen.

9. Bau eines internen städtischen Stromnetzes: Vergabe von Ingenieurleistungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.10.2023 den Bau eines „internen städtischen Stromnetzes“ zwischen den Bühl-Hallen, Schulzentrum, Heizzentrale und Kläranlage beschlossen, um den Eigenverbrauch des kommunal erzeugten Stroms aus vorhandenen und geplanten PV-Anlagen und Blockheizkraftwerken kräftig zu erhöhen und damit erhebliche Energiekosten zu sparen. Zudem ist das ein großer Beitrag für das Klima.

Im Haushalt 2024 / 2025 sind deshalb insgesamt brutto 1.007.000 € für den Bau dieses Stromnetzes eingestellt.

Für die Planung, Ausschreibung und Bauleitung dieser Maßnahme wurden drei Fachingenieure angefragt. Nach Prüfung der Honorarangebote handelt es sich bei dem Angebot der Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH um das günstigste Angebot in Höhe von brutto 63.323,69 € im Vergleich zu den anderen Angeboten in Höhe von brutto 84.728,88 € (Bieter 2) und 139.667,22 € (Bieter 3).

Der Geschäftsführer der Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH, Herr Martin Halm, hat außerdem zugesagt, unser internes Stromnetz und die dazugehörigen Trafostationen und Schaltanlagen so zu konzipieren, dass das zukünftige Blockheizkraftwerk in der Heizzentrale als Inselanlage für das „Versorgungskonzept für längerfristigen Stromausfall“ genutzt werden kann. Die Stadt Rutesheim spart sich dann die Anschaffung und Wartung eines großen Notstromaggregats, welches im Schulzentrum angeschafft werden müsste für einen möglichen Katastrophenfall. Diese zusätzliche Leistung ist im Angebot der Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH enthalten (wie auch im Angebot von Bieter 3).

StR Schlicher erklärt, dass wir das bauen müssen, ist kein Aushängeschild für die EnBW/Netze BW. Ein zweiter Vorteil ist, dass diese Insellösung im Katastrophenfall die Möglichkeit bieten soll, z. B. die Theodor-Heuss-Halle als Notquartier beleuchten und beheizen zu können.

Einstimmig wird beschlossen:

Die Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH werden mit der Planung, Ausschreibung und Bauleitung für den Bau des internen städtischen Stromnetzes beauftragt. Die Vergabesumme beträgt brutto 63.323,69 €.

10. Erweiterung Kindergarten Silcherstraße - Kostenfeststellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 der Erweiterung des Kindergartens Silcherstraße mit geplanten Baukosten in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro zugestimmt. Zuvor war es der Stadtverwaltung gelungen, die dafür notwendigen nördlich angrenzenden privaten Grundstücke erwerben zu können.

In der Baugenehmigung vom 15.04.2021 war im Erdgeschoss des Neubaus ein Kindergarten für eine Ganztagesgruppe geplant. Im Obergeschoss waren zwei Wohnungen vorgesehen.

Außerdem wurde geplant, das brüchige und schlecht isolierte Faserzement-Dach des Bestandsgebäudes Kin-

dergarten Silcherstraße zu sanieren. Auf der nördlichen Dachhälfte wurde eine Dachbegrünung vorgesehen, auf der südlichen Dachhälfte eine PV-Anlage.

Kurz vor Fertigstellung des Erdgeschosses des Erweiterungsbaus hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.06.2021 beschlossen, das Obergeschoss umzuplanen und statt der geplanten Wohnungen doch besser Räume für eine weitere Kindergartengruppe zu bauen. Deshalb wurde kurzfristig die Raumaufteilung und auch z.B. die Raumhöhe (und damit die Gebäudehöhe) geändert und der Rohbau nach diesen geänderten Plänen fertiggebaut.

Nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus wurde das Erdgeschoss am 01.09.2022 durch die neue VÖ-Kindergartengruppe (grüne Gruppe) bezogen.

Das Obergeschoss wurde von November 2022 bis März 2023 vorübergehend für die Unterbringung von ca. 20 Flüchtlingen aus der Ukraine benötigt. Dazu wurden die relativ großen Kindergartenräume mit Trennwänden und weiteren Zimmertüren in 4 kleine Wohneinheiten unterteilt. Der neue Linoleumboden wurde zum Schutz mit einem günstigen PVC-Boden bedeckt.

Nach der Fertigstellung der Wohncontainer in der Robert-Bosch-Straße (Bühl-Parkplatz), wurden die Räume im Obergeschoss des Erweiterungsbaus Kindergarten Silcherstraße im April 2023 wieder frei. Daraufhin wurden die Trennwände wieder entfernt, die entstandenen Schäden behoben und die Wände neu gestrichen.

Dann erfolgte der Ausbau des Obergeschosses zur Krippe für 1-3-jährige Kinder (blaue Gruppe). Die Krippe startete ihren Betrieb am 20.10.2023.

Parallel dazu wurde das Dach des Kindergarten Altbaus saniert. Bei den brüchigen (teils zerbrochenen) Faserzementplatten konnte erfreulicherweise kein Asbest nachgewiesen werden.

Die geplante Dachbegrünung der nördlichen Dachhälfte war aus statischen Gründen nur mit unverhältnismäßig großem finanziellem Aufwand möglich. Deshalb wurde auf die Dachbegrünung verzichtet, und es wurden beide Dachhälften mit Sandwichplatten saniert. Das anfallende Regenwasser der nördlichen Dachhälfte wird jetzt in einer Sickermulde auf dem Grundstück des Kindergartens versickert. Auf der südlichen Dachhälfte wurde eine PV-Anlage mit 17,64 kWp installiert.

In der Kostenberechnung vom 01.04.2021 wurde von Baukosten in Höhe von 2.398.000 Euro ausgegangen. Die Kostenfeststellung vom 01.02.2024 ergibt tatsächliche Baukosten in Höhe von insgesamt brutto 1.733.618,20 Euro.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Erweiterung des Kindergartens mit Fördergeldern in Höhe von 132.000 Euro gefördert.

Somit verbleiben für das Gesamtprojekt Erweiterung Kindergarten Silcherstraße inklusive der Dachsanierung des Kindergarten Altbaus unter der Berücksichtigung der Fördergelder Aufwendungen für die Stadt Rutesheim in Höhe von brutto 1.601.618,20 Euro.

StR Schenk bestätigt, dass das Projekt hervorragend im Zeit- und Kostenplan durchgeführt wurde und dies trotz den erfolgen Änderungen während der Bauzeit.

Einstimmig wird beschlossen:

Der Kostenfeststellung für die Erweiterung des Kindergartens Silcherstraße in Höhe von brutto 1.733.618,20 Euro wird zugestimmt

11.Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, 21. April 2024 anlässlich der „Rutesheimer Autoschau“

Die Leonberger Kreiszeitung veranstaltet am 20./21. April 2024 wieder die „Rutesheimer Autoschau“ auf dem Marktplatz, in der Leonberger Straße zwischen Moltkestraße und Pfarrstraße, auf dem Parkplatz Stadtmitte und vor dem Neuen Rathaus. Wie in den Vorjahren 2010 ff. wird die LKZ dafür wieder sehr intensiv und in wiederholten Sonderveröffentlichungen werben. Regelmäßig sind dabei sehr viele Besucherinnen und Besucher zu erwarten.

Nur bei einem Verkaufsoffenen Sonntag sind auch am Sonntag Informationen und ggf. Beratungen der Besucher/innen durch die Inhaber und das Fachpersonal der Autohäuser zulässig.

Bei einem Verkaufsoffenen Sonntag geht es grundsätzlich ja nicht um möglichst hohe Verkaufserlöse am Sonntag, sondern vielmehr darum, über das vielseitige Angebot in Rutesheim zu informieren und möglichst auch viele auswärtige Kunden, die aus diesem besonderen Anlass nach Rutesheim kommen, zu erreichen.

§ 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) lässt die Öffnung der Verkaufsstellen durch Satzung oder Allgemeinverfügung an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zu. Die Rutesheimer Autoschau ist eine für einen Verkaufsoffenen Sonntag gut geeignete Veranstaltung.

Nach § 8 Absatz 2 LadÖG darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und sie muss spätestens um 18 Uhr enden und sie soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

§ 8 Absatz 3 lautet: Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

Die Satzung ermöglicht eine Öffnung der Verkaufsstellen. Sie begründet keine Pflicht. Die Teilnahme ist für die Ladengeschäfte kostenfrei.

Einstimmig wird die Satzung beschlossen. Auf die amtliche Bekanntmachung wird verwiesen.

12.Freiwillige Feuerwehr Rutesheim: Zustimmung zur Wahl des 2. Stv. Abteilungskommandanten Rutesheim

Herr Michael Jörg hat aus beruflichen Gründen sein Amt, für das er in der Abteilungsversammlung am 11.03.2023 in Rutesheim gewählt wurde, abgegeben.

In der Abteilungsversammlung am 03.02.2024 ist als Nachfolger Herr Sven Dressel gewählt worden.

Der Gewählte ist ein langjährig erfahrener und qualifizierter Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Rutesheim. Er erfüllt alle Voraussetzungen für dieses Amt.

Seine Bestellung kann nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz B.-W. durch die Bürgermeisterin Susanne Widmaier nach der Zustimmung durch den Gemeinderat erfolgen.

Für die Bereitschaft, diese Aufgabe und Verantwortung wahrzunehmen, wird ein ganz besonderer Dank ausge-

sprochen. Dem bisherigen Funktionsträger Herrn Michael Jörg wird für seine Arbeit und für seinen Einsatz ebenfalls ein besonderer Dank ausgesprochen.

Einstimmig wird beschlossen:

Dem in der Abteilungs-Versammlung Rutesheim am 03.02.2024 durch die aktiven Angehörigen erfolgten Wahl des 2. Stv. Abteilungskommandanten Rutesheim der Freiwilligen Feuerwehr Rutesheim wird gemäß § 11 Absatz 5 Feuerwehrgesetz zugestimmt:

Abt.-Kommandant Abt. 1 Rutesheim

2. Stv. Sven Dressel

Ihm wird für die Bereitschaft, diese Aufgabe und Verantwortung wahrzunehmen, wird ein besonderer Dank ausgesprochen. Dem bisherigen Funktionsträger Herrn Michael Jörg wird für seine Arbeit und für seinen Einsatz ebenfalls ein besonderer Dank ausgesprochen.